

Leistungen und Beiträge

Module	Vers.	LB	Plan Nr.	IV	TK	Pers.-Kreis
L1_BVG_keine / 720/R2/TK2/Bb_Plan/A1/25/ZS0	AN	113	22211001	30	AGH	102

1. VERSICHERTE PERSON

1.1	Name / Vorname		Notter Pia
1.2	Alter / Geburtsdatum	60	05.12.1961
1.3	Ordentliches AHV-Alter		1.1.2026
1.4	Offerte per		01.01.2021
1.5	Jahreslohn in CHF		287'300
1.6	Versichertes Einkommen in CHF		262'205
1.7	Personenkreis / Plannummer / LB	102_ / 22211001 / 113 / 30 / AGH	

2. VERSICHERTE LEISTUNGEN

Voraussichtliche Altersleistungen		Kapital, mit		Jahresrenten, mit	
	0%	Proj.-zins*	0%	Proj.-zins*	
2.1	im Alter 64	1'327'211	1'426'793	69'679	74'907
	im Alter 62	1'232'817	1'279'753	61'024	63'348
	im Alter 60	1'138'423	1'138'423	55'214	55'214
	im Alter 58				
2.2	Alterskinderrente (pro Kind) im AHV-Alter				14'981

* Projektionszins: 2021 1%; ab 2022 2%

Ab dem 1. Januar 2021 ist die Umwandlung in eine Altersrente bis zu einem vorhandenen Altersguthaben von CHF 1.5 Mio. (Verrentungsgrenze) möglich. Das diesen Betrag übersteigende Altersguthaben ist in Kapitalform zu beziehen.

	Risikoleistungen	Jahresrenten
2.3	Invalidenrente nach einer Wartefrist von 720 Tagen	78'662
2.4	Hinterbliebenenrente im Todesfall	47'197
2.5	Kinderrente bei Invalidität oder Tod (pro Kind)	15'732
2.6	Zusätzliches Todesfallkapital	vorhandenes Altersguthaben

Prämienbefreiung nach einer Wartefrist von 6 Monaten; Befreiung gemäss Plan.

3. JAHRESBEITRÄGE IN CHF

	Beitragsart	Total	Arbeitgeber	Arbeitnehmer
3.1	Sparen	47'197.20	23'598.60	23'598.60
3.2	Risikoleistungen	3'513.60	1'756.80	1'756.80
3.3	Verwaltungskostenbeitrag	192.00	96.00	96.00
3.4	Total jährliche Beiträge	50'902.80	25'451.40	25'451.40
	Monatlicher Lohnabzug Arbeitnehmer (12 Monatsabzüge)			2'120.95

4. DIVERSE ANGABEN IN CHF

4.1	Vorhandenes Sparguthaben per 31.12.2020	1'080'422
4.2	davon gemäss BVG per 31.12.2020	223'056
4.3	Mögliche Einkaufssumme	356'724

Diese Offerte wurde nach dem ab 1.1.2021 gültigen Vorsorgereglement erstellt.
Vorbehalten bleiben Änderungen des versicherten Lohnes, des Reglements oder der Gesetze.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

AUSGABE 2019

Ein Leitfaden für Versicherte Arbeitslosigkeit

INFO-SERVICE
Arbeitslosenversicherung
(ALV)

betrug lohnt sich nicht. Die Zentrale Ausgleichsstelle (AHV) informiert die ALV über Arbeitsverhältnisse während der Arbeitslosigkeit.

- Unwahre oder unvollständige Angaben können zum Leistungsentzug und zu einer Strafanzeige führen. Zu Unrecht bezogene Leistungen müssen zurückbezahlt werden.

Wann ist eine Arbeit zumutbar?

5

Sie müssen grundsätzlich jede Arbeit unverzüglich annehmen. Unzumutbar und somit von der Annahmepflicht ausgenommen ist eine Arbeit, die

- den üblichen Arbeitsbedingungen nicht entspricht;
- nicht angemessen auf Ihre Fähigkeiten oder auf Ihre bisherige Tätigkeit Rücksicht nimmt (gilt nicht für unter 30-Jährige);
- nicht Ihren persönlichen Verhältnissen entspricht (Alter, Gesundheit, Familie);
- einen Arbeitsweg von täglich mehr als 4 Stunden notwendig macht;
- den Wiedereinstieg in Ihren Beruf erschwert, falls darauf in absehbarer Zeit eine Aussicht besteht;
- Ihnen einen Lohn einbringt, der geringer ist als 70 % des versicherten Verdienstes, es sei denn, Sie erhalten Kompensationszahlungen im Rahmen eines Zwischenverdienstes (vgl. Frage 9).

Wie hoch ist mein Taggeld?

6

Sie erhalten pro Woche 5 Taggelder (Montag bis Freitag). Da die Anzahl der Werktage je nach Monat unterschiedlich ist¹⁾, schwankt dementsprechend auch die monatlich ausbezahlte Arbeitslosenentschädigung. Die Höhe der Arbeitslosenentschädigung hängt grundsätzlich vom AHV-pflichtigen Lohn ab, den Sie durchschnittlich in den letzten 6 oder – falls vorteilhafter – in den letzten 12 Monaten vor Ihrer Arbeitslosigkeit erzielt haben (= versicherter Verdienst²⁾).

Sie erhalten eine Arbeitslosenentschädigung in der Höhe von 80 % des versicherten Verdienstes,

- wenn Sie Unterhaltspflichten gegenüber Kindern unter 25 Jahren haben;
- wenn Ihr versicherter Verdienst 3797 Franken nicht übersteigt;
- wenn Sie eine Invalidenrente beziehen, die einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % entspricht.

In allen übrigen Fällen erhalten Sie eine Arbeitslosenentschädigung in der Höhe von 70 % des versicherten Verdienstes.

Wenn Sie Unterhaltspflichten gegenüber Kindern unter 25 Jahren haben, haben Sie grundsätzlich Anspruch auf Kinder- und Ausbildungszulagen.

Die Endnoten 1)- 2) befinden sich auf der nächsten Seite.

Die Höhe der Zulagen richtet sich nach dem jeweiligen kantonalen Familienzulagengesetz.

Von der Arbeitslosenentschädigung sind die sozialversicherungsrechtlichen Beiträge³⁾ und bei quellensteuerpflichtigen ausländischen Staatsangehörigen die Quellensteuern in Abzug zu bringen.

Taggeld für Beitragsbefreite

Sind Sie von der Erfüllung der Beitragszeit befreit (vgl. Frage 2, «Fehlende Beitragszeit») haben Sie Anspruch auf 90 Taggelder. Ihr Taggeld beträgt 80 % Ihres Pauschalansatzes, der je nach Ausbildung und Alter 153, 127, 102 oder 40 Franken pro Tag ausmacht. Diese Beträge werden um die Hälfte reduziert, wenn Sie infolge Schulausbildung, Umschulung, Weiterbildung oder im Anschluss an eine Berufslehre von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind, weniger als 25 Jahre alt sind und keine Unterhaltspflichten gegenüber Kindern haben.

- 1) Je nach Monat beträgt die Anzahl Werktage zwischen 20 und 23, durchschnittlich 21, 7 Tage.
- 2) Bei starken Lohnschwankungen wird auf einen Durchschnittswert abgestellt.
- 3) Sozialversicherungsbeiträge: Beiträge an die AHV/IV/EO, die obligatorische Nichtberufsunfallversicherung sowie an die berufliche Vorsorge. Damit sollen Beitrags- und Versicherungslücken verhindert werden. Ihre Arbeitslosenkasse veranlasst das Notwendige. Zu beachten ist, dass mit den BVG-Beiträgen die Risiken Invalidität und Tod, nicht hingegen Alter versichert sind. Weitere Informationen betreffend die Berufliche Vorsorge können Sie dem Info-Service «Berufliche Vorsorge für arbeitslose Personen» (Nr. 716.201) entnehmen.

Wie viele Taggelder kann ich beziehen?

7

Die ALV sieht eine maximale Bezugsdauer von 2 Jahren vor (Rahmenfrist für den Leistungsbezug). Stichtag für den Beginn dieser Rahmenfrist ist der erste Tag, an dem Sie alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllen (vgl. Frage 2).

Beitragszeit (in Monaten)	Alter / Unterhaltspflicht	Bedingungen	Taggelder
12 bis 24	bis 25 ohne Unterhaltspflicht		200
12 bis < 18	ab 25		260 ¹⁾
12 bis < 18	mit Unterhaltspflicht		260 ¹⁾
18 bis 24	ab 25		400 ¹⁾
18 bis 24	mit Unterhaltspflicht		400 ¹⁾
22 bis 24	ab 55		520 ¹⁾
22 bis 24	ab 25	Bezug einer Invalidenrente, die einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % entspricht	520 ¹⁾
22 bis 24	mit Unterhaltspflicht	Bezug einer Invalidenrente, die einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % entspricht	520 ¹⁾
Beitragsbefreit			90

1) Diese Versichertenkategorien haben Anspruch auf zusätzliche 120 Taggelder, wenn sie innerhalb der letzten 4 Jahre vor Erreichen des AHV-Rentenalters arbeitslos geworden sind.

Steuerprogression

Beispiel: steuerpflichtige Person (Bern, ledig, kirchensteuerfrei)

Steuerbares Einkommen	Steuerbelastung
30 000	17%
50 000	19%
100 000	24%
200 000	31%

Illustration de la progressivité de l'impôt

à l'exemple d'un contribuable célibataire habitant la ville de Berne et non assujetti à l'impôt paroissial

Revenu imposable	Charge fiscale
30 000	17%
50 000	19%
100 000	24%
200 000	31%

Beiträge der Nichterwerbstätigen an die AHV, die IV und die EO

Stand am 1. Januar 2021



Festsetzung und Berechnung der Beiträge

4 Wie berechnet sich die Höhe der Beiträge?

Als Grundlagen für die Berechnung der Beiträge an die AHV, die IV und die EO dienen das Vermögen und das 20-fache jährliche Renteneinkommen.

Bei Verheirateten bemessen sich die Beiträge für jeden Ehegatten, ungeachtet des Güterstands, auf der Hälfte des ehelichen Vermögens und Renteneinkommens.

Als verheiratet gelten Sie für das ganze Kalenderjahr, in dem die Ehe geschlossen wird. Hingegen gelten Sie während des ganzen Kalenderjahres, in welchem die Ehe geschieden wird, beitragsrechtlich als nicht verheiratet. Im Kalenderjahr der Verwitwung gelten Sie bis zum Todesfall beitragsrechtlich als verheiratet. Für den Rest des Kalenderjahres gilt der überlebende Ehegatte als nicht verheiratet.

Die Höhe der Beiträge wird unter Berücksichtigung der Veranlagung der kantonalen Steuerbehörden festgesetzt. Es ist nicht möglich, freiwillig höhere Beiträge zu zahlen. Die Berechnung basiert auf dem aktuellen Renteneinkommen und dem Vermögen des Beitragsjahres. Massgebend ist jeweils das Vermögen am 31. Dezember des Beitragsjahres (z. B. der 31. Dezember 2020 für das Beitragsjahr 2020).

5 Was gehört zum Vermögen?

Die Schulden können vom Vermögen abgezogen werden. Zum Reinvermögen gehören namentlich:

- Sparkonten,
- Wertpapiere,
- Liegenschaften, unter Berücksichtigung der interkantonalen Repartitionswerte,
- Vermögen, an welchen den Versicherten die Nutzniessung zusteht.

6 Was gehört zum Renteneinkommen?

- Renten und Pensionen aller Art (ausgenommen Renten der IV), auch solche aus dem Ausland,
- Unterhaltsleistungen der geschiedenen Ehefrau bzw. des geschiedenen Ehemanns, ausgenommen jene für Kinder,
- Kinderrenten, auf welche die Kinder keinen eigenen Anspruch haben (z. B. Invalidenkinderrenten des BVG),
- Taggelder von Kranken- und Unfallversicherungen,
- Stipendien und ähnliche Zuwendungen,
- Mietwert der unentgeltlich zur Verfügung gestellten Wohnung,
- regelmässige Zuwendungen Dritter,
- Überbrückungsrenten der beruflichen Vorsorge,
- Arbeitslosenunterstützungen nach kantonalem Recht,
- Erwerbseinkommen der Ehefrau oder des Ehemannes, welches nicht der Beitragspflicht der schweizerischen Versicherung unterliegt.

7 Was gehört nicht zum Renteneinkommen?

- Leistungen der IV,
- Ergänzungsleistungen zur AHV und IV,
- Vermögenserträge,
- gesetzliche Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge von Familienangehörigen, sofern nicht zum Renteneinkommen gehörend gemäss Ziffer 6,
- Kinderrenten, sofern die Kinder einen eigenen Anspruch darauf haben (z. B. Waisenrenten des AHVG, BVG und UVG).

8 Beitragstabelle für Nichterwerbstätige

Vermögen und mit 20 vervielfachtes jährliches Renteneinkommen		AHV/IV/EO-Beiträge im			
		Jahr	Semester	Quartal	Monat
unter CHF	300 000.00	503.00	251.40	125.70	41.90
ab CHF	300 000.00	530.00	265.20	132.60	44.20
	350 000.00	636.00	318.00	159.00	53.00
	400 000.00	742.00	370.80	185.40	61.80
	450 000.00	848.00	424.20	212.10	70.70
	500 000.00	954.00	477.00	238.50	79.50
	550 000.00	1 060.00	529.80	264.90	88.30
	600 000.00	1 166.00	583.20	291.60	97.20
	650 000.00	1 272.00	636.00	318.00	106.00
	700 000.00	1 378.00	688.80	344.40	114.80
	750 000.00	1 484.00	742.20	371.10	123.70
	800 000.00	1 590.00	795.00	397.50	132.50
	850 000.00	1 696.00	847.80	423.90	141.30
	900 000.00	1 802.00	901.20	450.60	150.20
	950 000.00	1 908.00	954.00	477.00	159.00
	1 000 000.00	2 014.00	1 006.80	503.40	167.80
	1 050 000.00	2 120.00	1 060.20	530.10	176.70
	1 100 000.00	2 226.00	1 113.00	556.50	185.50
	1 150 000.00	2 332.00	1 165.80	582.90	194.30
	1 200 000.00	2 438.00	1 219.20	609.60	203.20
	1 250 000.00	2 544.00	1 272.00	636.00	212.00
	1 300 000.00	2 650.00	1 324.80	662.40	220.80
	1 350 000.00	2 756.00	1 378.20	689.10	229.70
	1 400 000.00	2 862.00	1 431.00	715.50	238.50
	1 450 000.00	2 968.00	1 483.80	741.90	247.30
	1 500 000.00	3 074.00	1 537.20	768.60	256.20
	1 550 000.00	3 180.00	1 590.00	795.00	265.00
	1 600 000.00	3 286.00	1 642.80	821.40	273.80
	1 650 000.00	3 392.00	1 696.20	848.10	282.70
	1 700 000.00	3 498.00	1 749.00	874.50	291.50
	1 750 000.00	3 604.00	1 801.80	900.90	300.30
	1 800 000.00	3 763.00	1 881.60	940.80	313.60
	8 500 000.00	25 069.00	12 534.60	6 267.30	2 089.10
	8 550 000.00	25 150.00	12 574.80	6 287.40	2 095.80

Bei einem Vermögen und einem mit 20 multiplizierten Renteneinkommen über 1 750 000 Franken erhöht sich der Beitrag für jede weiteren 50 000 Franken um 159 Franken pro Jahr.

Der Maximalbeitrag von 25 150 Franken pro Jahr wird mit einem Vermögen und einem mit 20 multiplizierten Renteneinkommen von 8 550 000 Franken erreicht.

Der Mindestbeitrag beläuft sich auf 503 Franken pro Jahr (siehe Beitragstabellen Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige, www.bsv.admin.ch > Sozialversicherungen > Beiträge an die Sozialversicherungen > Beiträge der Nichterwerbstätigen > Tabellen). Die Ausgleichskassen erheben zusätzlich Verwaltungskostenbeiträge von maximal 5 % der Beiträge.

Anrechnung der Beiträge auf Erwerbseinkommen und Entschädigungen

9 Kann ich meine Beiträge vom Erwerbseinkommen an meine Nichterwerbstätigen-Beiträge anrechnen?

Ja. Wenn Sie ein geringes Erwerbseinkommen aufweisen (z. B. aus Teilzeitarbeit), können Sie bei Ihrer Ausgleichskasse verlangen, dass Ihre Beiträge vom Erwerbseinkommen an Ihre Nichterwerbstätigen-Beiträge angerechnet werden.

Auf den EO-Entschädigungen und IV-Taggeldern muss der Einheitsbeitrag von 10,6 % entrichtet werden. Die bezahlten Beiträge werden auf Ihr Verlangen an die Nichterwerbstätigen-Beiträge angerechnet.

Näheres zur Anrechnung der Beiträge auf Erwerbseinkommen finden Sie unter Ziffer 17 ff.